

Nichtamtliche Übersetzung

**Europarat
Ministerkomitee**

EMPFEHLUNG NR. R (98) 8

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DIE MITSPRACHE DES KINDES IN DER FAMILIE UND IN DER GESELLSCHAFT**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 18. September 1998,
anlässlich der 641. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Statuten des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen;

Gestützt auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das internationale wirksame System für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten;

Eingedenk des Europäischen Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

Eingedenk der Erklärung und des Aktionsplans des Gipfels der Staats- und Regierungschefs des Europarats 1993 in Wien zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz;

Gestützt auf die folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates: Empfehlung 874 (1979) über die europäische Charta der Rechte des Kindes, Empfehlung 1019 (1985) über die Mitwirkung der Jugend in der Politik und in den Institutionen; Empfehlung 1121 (1990) über die Rechte des Kindes; und Empfehlung 902 (1980) über die Zusammenarbeit der Jugend in Europa;

Eingedenk der eigenen Empfehlungen Nr. R (84) 4 über elterliche Verantwortlichkeiten, R (87) 6 über Pflegefamilien, R (83) 13 über die Rolle der Sekundarschule in der Vorbereitung der Jugend auf das Leben, R (94) 14 über eine schlüssige und fachübergreifende Familienpolitik und R (97) 3 über die Mitsprache der Jugendlichen und die Zukunft der Zivilgesellschaft;

Eingedenk der Entschliessung 237 (1992) der Ständigen Konferenz der Lokal- und Regionalbehörden Europas über die Charta der Mitsprache der Jugend in der Gemeinde und in der Region;

In Erwägung der grossen Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die sich dadurch ausdrückt, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates sie ratifiziert haben;

Eingedenk der vielfältigen und reichen, vom Europarat bereits unternommenen Arbeiten bezüglich Mitsprache der Kinder in der Familie und in der Gesellschaft;

Im Bewusstsein der wachsenden Bedeutung der Mitsprache des Kindes in den Mitgliedstaaten des Europarates und der immer breiteren und vielfältigeren Erfahrung dieser Mitsprache;

Erinnernd an Artikel 5 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, wonach die Vertragsstaaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern achten;

Im Bewusstsein, dass das Kind Vollmitglied der Gesellschaft von heute und morgen ist;

In Anerkennung der Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung und eines für das Wohl des Kindes geeigneten familiären und sozialen Umfelds;

Die Notwendigkeit feststellend, dass vom jüngsten Alter an eine Politik der Gleichstellung von Mädchen und Knaben, Frauen und Männern gefördert wird;

Im Bewusstsein einerseits, dass die Mitsprache des Kindes in seinem eigenen Interesse auch mit seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten verbunden ist und überzeugt andererseits, dass das Kind nicht mit Pflichten überlastet werden sollte, die es überfordern oder/und die sich beeinträchtigend auf es auswirken;

Bekräftigt die nachfolgenden Grundsätze betreffend die Mitsprache des Kindes in der Familie und in der Gesellschaft:

1. jedes Kind sollte, ohne jegliche Diskriminierung zu erleiden, die Möglichkeit zur Mitsprache haben;
2. Mitsprache ist wesentlich für die Entfaltung der Wirkungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes;
3. Friede und Freundschaft innerhalb und zwischen Familie, Gesellschaft und Staat einschliesslich der Begriffe Nichtdiskriminierung, Gewaltfreiheit und Toleranz sind wesentlich, damit die Achtung vor der Individualität und der Würde des Kindes gewährleistet wird und seine Interessen bestmöglich verteidigt werden können;
4. Mitsprache ist ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts und für ein Leben in Demokratie, das die Werte der multikulturellen Gesellschaft und die Grundsätze der Toleranz achtet;
5. die Mitsprache des Kindes ist wesentlich für die Einflussnahme auf die eigenen Lebensbedingungen, denn Mitsprache bedeutet nicht nur, zum Funktionieren der Institutionen und zum Entscheidungsprozess beizutragen, sondern vor allem auch, zu einer allgemeinen demokratischen Struktur beizutragen, die alle Lebensbereiche in der Familie und in der Gesellschaft berührt;
6. Mitsprache ist ein in der Entwicklung des Kindes notwendiger Prozess;
7. Mitsprache in der Familie in verschiedener Form und auf verschiedenen Stufen ist in jeder Kindheitsphase möglich und wünschenswert;
8. Mitsprache in der Familie ist eine Form des Dialogs, welche zur Entwicklung der Fähigkeit, zu verhandeln und Konflikte friedlich zu lösen beiträgt;
9. Mitsprache in der Gesellschaft in Ausübung der Staatsangehörigkeit bietet die Gelegenheit, individuelle und kollektive Verantwortung zu erlernen;
10. Kinder aus sozial ausgegrenzten Familien sollten ausreichend an den wirtschaftlichen Ressourcen der Gesellschaft teilhaben können;
11. die Mitsprache des Kindes soll nicht als Vorwand verwendet werden, um ihm Aufgaben und Verantwortung aufzubürden, die es in seinem Alter nicht bewältigen kann;

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Mitsprache des Kindes in der Familie und in der Gesellschaft, insbesondere in der Schule, zu fördern und zu unterstützen; Hindernisse gemäss den Grundsätzen und Massnahmen, die im Anhang empfohlen werden, auszumachen und zu beseitigen.

Anhang zu Empfehlung Nr. R (98) 8
Massnahmen zur Förderung der Mitsprache des Kindes in der Familie und in der Gesellschaft

Information

1. Verfügbare und zugängliche Informationen über die Mitsprache abgeben, insbesondere diejenigen über verschiedene Arten der Mitsprache und die damit verbundenen rechtlichen Instrumente;
2. Diese Informationen über die Mitsprache des Kindes mit den Möglichkeiten der verschiedenen Arten von Mitsprache verbinden;
3. Die Informationen in einer dem Alter und dem Verständnis des Kindes angepassten Form präsentieren;
4. Die Informationen über den Einsatz verschiedener Arten von Mitsprache für Eltern sowie alle Organe und Institutionen, die sich mit Kindern befassen, zugänglich machen;
5. Informationen über Erfahrungen von Kindern und Familien mit der Ausübung der Mitsprache verbreiten;
6. Den Schulen, den Institutionen, wo Kinder leben, den Tagesschulen, den Jugendorganisationen, den Familienvereinigungen und den Medien erlauben, ihre Rolle zu spielen, welche darin besteht, an die Festlegung von Konzepten beizutragen und den Kindern zum Zugang zur Information zu verhelfen;
7. Dafür sorgen, dass die öffentliche Hand, die Gemeinden, die Schulen, die Kindervereinigungen und die Institutionen, in denen Kinder leben, Informationen über Mitsprache unter Beizug herkömmlicher Mittel oder mit Hilfe der neuen Informationstechnologien abgeben. Diese Informationen sollten über die konkreten Mittel der Mitsprache Aufschluss geben und den betroffenen Kindern regelmässig zugänglich sein.

Erziehung

8. Dafür sorgen, dass die Schulprogramme auf allen Stufen den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen fördern, welche das Kind für eine vollwertige Mitsprache in der Familie und in der Gesellschaft benötigt,
9. Schulen sowie Tagesschulen und Institutionen, in denen Kinder wohnen, dazu anregen, Bedingungen zu schaffen, die es dem Kind ermöglichen, über Fragen, die es angehen, seine Meinung zu äussern, und dafür sorgen, dass sein Standpunkt im Entscheidungsprozess dieser Strukturen berücksichtigt wird.

Ausserschulische Unternehmungen

10. Allen Kindern erlauben, an ausserschulischen Unternehmungen teilzunehmen, damit sie an geeigneten Freizeitaktivitäten, auch sportlicher und kultureller Art Mitsprache-Erfahrungen sammeln können.

Kindervereinigungen

11. Kindervereinigungen unterstützen, indem wenn möglich der juristische Rahmen und die für die Schaffung dieser Vereinigungen und den Beitritt der Kinder nötigen Ressourcen bereitgestellt werden, und damit das Recht des Kindes anerkennen, sich Organisationen anzuschließen, die seine Rechte vertreten. In diesen Organisationen sollte das Kind die Möglichkeit haben, Mitsprache zu erproben.

Mitsprache im öffentlichen Leben

12. Die lokalen Institutionen und die Gemeinden anregen, die Mitsprache des Kindes sowie die gemeinsame Mitsprache von Eltern und Kind in möglichst vielen Bereichen des lokalen Lebens zu fördern, um zur Entwicklung der sozialen Verantwortung beizutragen und damit die Staatsangehörigkeit für das Kind zu einer Erfahrung des realen Lebens wird.

13. Die Entwicklung verschiedener Formen von Mitsprache des Kindes auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene fördern.

Arbeit

14. Dafür sorgen, dass jede Art der für das Kind erlaubten Arbeit organisiert wird, um seine wirkliche Mitwirkung in Gesellschaft und Familie zu fördern und zu seiner Entwicklung und Ausbildung beizutragen, wobei illegale Kinderarbeit selbstverständlich unzulässig ist.

Ausbildung

15. Modelle und Programme interdisziplinärer Ausbildungen für Berufsleute erstellen, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten oder mit ihnen zu tun haben. Die Zielgruppen sollten Lehrpersonen, Richter, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Allgemeinärzte einschließen.

Medien

16. Die Medien anregen, der Verbreitung von Informationen und Bildungsprogrammen zur Förderung der Mitsprache der Kinder in der Familie und in der Gesellschaft mehr Platz einzuräumen.

17. Die Kinder ermutigen, eine aktivere Rolle einzunehmen, indem sie bei der Erarbeitung von Medienprodukten mitwirken, und zwar sowohl an denjenigen für sie wie auch an denjenigen über sie, und indem sie selber Medien schaffen.

18. Zugang und Einführung, ohne jegliche Diskriminierung, der Kinder zu den neuen Technologien und den neuen Kommunikationsdiensten fördern und den Einsatz von interaktiven Mitteln für den Informationsaustausch über die gute Praxis bezüglich Mitsprache des Kindes anregen.

Sozialer Zusammenhalt

19. Die Sprache und die besonderen kulturellen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen, indem die Mitsprache in der Familie und der Gesellschaft gefördert wird.

20. Die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder berücksichtigen, indem die Mitsprache in der Gesellschaft und in der Familie entwickelt wird.

21. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Interesse stärken, die soziale Integration und die Mitsprache der Kinder zu fördern, für welche die Gefahr besteht, dass sie von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wie Jugendliche mit Risikoverhalten, jugendliche Delinquenten, Drogenabhängige und andere Kinder mit Schwierigkeiten.

Forschung

22. Die Universitäten und Forschungsinstitute sowie die Nichtregierungsorganisationen auffordern, die Forschung zu entwickeln und die Evaluation der Programme vorzunehmen, so dass die Mitsprache des Kindes verbessert werden kann, und Instrumente herzustellen, zu prüfen, zu evaluieren und zu verbreiten, die zeigen, wie Mitsprache-Fähigkeiten angeregt und verstärkt werden können.

Rechtlicher Rahmen

23. Die Ernennung eines Mediators für Kinder (oder einer anderen, ähnlichen Struktur) sicherstellen, damit die Interessen des Kindes besser geschützt werden.

Europäische Zusammenarbeit

24. Informationen über Modelle, Zuständigkeiten und Kenntnisse über die Mitsprache des Kindes innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten austauschen. Die Regierungs- und Nicht-Regierungs-Organe sollten paneuropäische Netzwerke schaffen und von Beispielen der guten Praxis begleitete Programme für Kinder und Erwachsene austauschen.

25. Initiativen anregen und unterstützen, die es den Kindern ermöglichen, an Zusammenkünften weiterer internationaler Programme mit anderen Kindern und/oder mit Erwachsenen teilzunehmen.